

Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG)

- Follow-Up zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 20. März 2024 -

Mit dem FinmadiG sollen u. a. die erforderlichen nationalen Anpassungen zur Durchführung des Digital Operational Resilience Act (DORA) erfolgen. Durch die Erweiterung des Abschlussprüfermandats auf nahezu alle DORA-Vorgaben sowie die Einbeziehung von Versicherungs-Holdinggesellschaften schießt der Gesetzentwurf über dieses Ziel hinaus. Die Versicherungswirtschaft rechnet im Falle der unveränderten Verabschiedung dieser Vorschläge mit einem deutlichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand. Beide Neuregelungen stellen zudem einen nationalen Alleingang dar. Sollte dennoch aus Sicht des Gesetzgebers eine vollständige Streichung der o. g. Neuregelungen nicht in Betracht kommen, sollten die Vorschläge zumindest eingegrenzt werden. Dies wäre durch kleinere Modifikationen möglich:

1. Ausweitung des Abschlussprüfungsmandates

Wie in der Anhörung am 20. März 2024 vorgetragen, liegen uns mittlerweile Kostenschätzungen aus den Unternehmen vor. Danach hätte diese Erweiterung der Prüfung auf die DORA-Vorgaben eine **Steigerung des Prüferhonorars** für die Jahresabschlussprüfung **um ca. 30 bis 40 %** zur Folge. Zusätzlich müssen erhebliche unternehmensinterne Ressourcen bereitgestellt werden, um die Prüfung des Abschlussprüfers auch in diesem Bereich entsprechend fachlich zu unterstützen und zu begleiten. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest eine Begrenzung des Abschlussprüfermandates **auf jahresabschlussrelevante Sachverhalte** (z. B. Buchhaltungs- und Bilanzierungssysteme) und die in § 35 VAG geregelten **Anzeigepflichten** erfolgen. Dies könnte durch folgende Änderung in Art. 11 Nr. 2 FinmadiG umgesetzt werden (Änderungen unterstrichen):

„§ 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt. b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. c) Folgende Nummer 10 wird angefügt: „10. bezüglich der für den Jahresabschluss einschließlich der Anzeigepflichten verwendeten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) die Vorgaben nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1), auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554“

Mit dieser Formulierungsänderung wäre insoweit sichergestellt, dass die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur digitalen operationalen Resilienz nur auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die für den Jahresabschluss einschließlich der Anzeigepflichten nach § 35 VAG unternehmensseitig genutzt werden, beschränkt wird.

2. Anwendbarkeit von DORA auf Versicherungs-Holdinggesellschaften

Bisher ist eine grundsätzliche DORA-Anwendbarkeit auf Versicherungs-Holdinggesellschaften vorgesehen. Nur in Bezug auf das Risikomanagement soll es aktuell eine Erleichterung geben, weil für sie nur der vereinfachte Risikomanagementrahmen gem. Artikel 16 DORA gelten soll. Soweit die Anwendung der DORA auf die Versicherungs-Holdinggesellschaften nicht gänzlich gestrichen werden soll, sollte dies **auf diesen vereinfachten Risikomanagementrahmen begrenzt** werden. Dieser erfordert einen soliden IKT-Risikomanagementrahmen und bietet aus unserer Sicht ein der geringeren Bedeutung von Versicherungs-Holdinggesellschaften angemessenes Schutzniveau. Darüberhinausgehende Anforderungen von DORA, etwa das aufwendige Führen des Informationsregisters oder umfassende Melde- und Testvorgaben würden dementsprechend für Versicherungs-Holdinggesellschaften entfallen.